

Wahlprotokoll

Seite: 1

Kindergarten- und Primaschulratswahlen Wahltag: 05.06.2016

Gemeinde: Arlesheim

Gmde

103

0

Stimmberechtigte: 6'207

Brieflich: 0

Stimmende: 2'297

Stimmbeteiligung: 37.01%

		Mitglieder
eingelegte Wahlzettel		2'297
- abzüglich	leere Wahlzettel	152
	ungültige Wahlzettel	43
gültige Wahlzettel		2'102
darauf befinden sich Linien (gültige Wahlzettel x Sitze)		8'408
- abzüglich	leere Stimmen (Linien)	1'687
	ungültige Stimmen (Linien)	3
gültige Kandidatenstimmen		6'718

Als Mitglied erhalten Stimmen

Stimmen

Meffert Georg (FDP), Arzt	1'216
Treyer Brigitte (FDP), lic. iur. / Advokatin	1'093
Bruns Ulrike (Frischluf), Dr. med. Fachärztin FMH	1'082
Nicolaus Ramser Anja (SP), Gymnasiallehrerin	925
Sütterlin Sonja (CVP), FÄBE in Ausbildung	904
Arnet Thomas (Frischluf), Treuhänder eidg. Fachausw./Doz. Erwachsenenbildung	893
Dalhäuser Simon (parteilos), Journalist und Chefredaktor	470
Einzelne Stimmen	135
Total Kandidatenstimmen	6'718

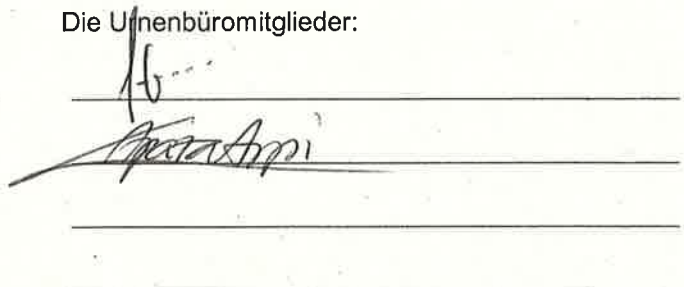
Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugen:

Für das Wahlbüro

Der Präsident/die Präsidentin:



Die Urnenbüromitglieder:



Rechtsmittelbelehrung:

Beschwerden sind innert 3 Tagen an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zu richten.

Sitzverteilung

Seite: 1

Kindergarten- und Primaschulratswahlen Wahltag: 05.06.2016

Gemeinde: Total alle Wahlkreise

Stimmberechtigte: 6'207

Stimmende: 2'297 ~~davon briefliche: 0~~ Stimmbeteiligung: 37.01%

		Mitglieder
eingelegte Wahlzettel		2'297
- abzüglich	leere Wahlzettel	152
	ungültige Wahlzettel	43
gültige Wahlzettel		2'102
darauf befinden sich Linien (gültige Wahlzettel x Sitze)		8'408
- abzüglich	leere Stimmen (Linien)	1'687
	ungültige Stimmen (Linien)	3
gültige Kandidatenstimmen		6'718
absolutes Mehr		840

Als Mitglied erhalten Stimmen	Stimmen	gewählt
Meffert Georg (FDP), Arzt	1'216	Ja
Treyer Brigitte (FDP), lic. iur. / Advokatin	1'093	Ja
Bruns Ulrike (Frischlufte), Dr. med. Fachärztin FMH	1'082	Ja
Nicolaus Ramser Anja (SP), Gymnasiallehrerin	925	Ja
Sütterlin Sonja (CVP), FÄBE in Ausbildung	904	Nein
Arnet Thomas (Frischlufte), Treuhänder eidg. Fachausw./Doz. Erwachsenenbildung	893	Nein
Dalhäuser Simon (parteilos), Journalist und Chefredaktor	470	Nein
Einzelne Stimmen	135	

Zusammenfassung

Kindergarten- und Primarschulratswahlen Wahltag: 05.06.2016

Gemeinde	Stimmb.	gültige Wahlz.	Total Stimmen	leere Stimmen	ungültige Stimmen	gültige Stimmen	(. Arnet T.	(. Bruns U.	(. Dalhäus.	(FDP) Meffert.	(SP) Nicolau.	(CVP) Sütterl.	(FDP) Treyer .	div. Stimmen		
Arlesheim	6'207	2'102	8'408	1'687	3	6'718	893	1'082	470	1'216	925	904	1'093	135	0	0
Arlesheim:	6'207	2'102	8'408	1'687	3	6'718	893	1'082	470	1'216	925	904	1'093	135	0	0

Abstimmungen und Wahlen –Rechtsmittelbelehrung

(Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte)

9 Rechtspflege

9.1 Beschwerde beim Regierungsrat

§ 83 * Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

a. wegen Verletzung des Stimmrechts;

b. wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.

² Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung über die Vorprüfung einer Volksinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.

³ Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses. *

9.2 Beschwerde beim Kantonsgericht *

§ 88 * Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) kann Beschwerde erhoben werden: *

a. gegen Entscheide des Regierungsrates über Beschwerden gemäss § 83 Absatz 1;

b. gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen;

c. gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach diesem Gesetz.

² Gegen Verfügungen der Landeskanzlei über die Vorprüfung einer Volks- oder Gemeindeinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees bzw. der federführenden Gemeinde zu.